

Verordnung über die Elternpartizipation an den Volksschulen und Kindergärten

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 313 vom 27. Mai 2010)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 31 Abs. 5 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992¹, Art. 11 des Kindergartenengesetzes vom 23. November 1983², Art. 24 Abs. 4 des Bildungsreglements vom 2. April 2009³ und Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001⁴,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Elternpartizipation an den Thuner Volksschulen und Kindergärten.

Art. 2

Zweck der Elternpartizipation

¹ Die Elternpartizipation bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, gewährleistet den regelmässigen Informationsaustausch und stärkt den partnerschaftlichen Umgang.

² Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind stärken und seinem Wohl und Interesse dienen.

Art. 3

Definition von Elternpartizipation

¹ Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern unterscheidet zwischen Mitarbeit und Mitsprache in definierten Bereichen.

² Die Elternpartizipation erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts. Sie ist begrenzt durch die Zuständigkeiten der jeweiligen Schulorgane.

³ Aspekte der schulischen Entwicklung und des Verhaltens des einzelnen Kindes sind nicht Gegenstand der Elternpartizipation.

¹ BSG 432.210

² BSG 432.11

³ SSG 430.10.01

⁴ SSG 101.1

II. Organe

Art. 4

Klasseneltern und Elternrat

- ¹ Organe der Elternpartizipation sind:
1. Die Klasseneltern auf Klassenebene.
 2. Der Elternrat, in der Regel auf Schulstandortebene.
- ² Sowohl die Klasseneltern wie auch der Elternrat halten die an den Zusammenkünften besprochenen Themen und Ergebnisse schriftlich fest und informieren die Schule.

III. Klassenebene; Klasseneltern

Art. 5

Zusammensetzung der Klasseneltern

Alle Eltern einer Klasse bilden die Klasseneltern.

Art. 6

Organisation der Klasseneltern

- ¹ Die Schulleitung definiert die Organisation der Klasseneltern. Sie regelt insbesondere
- a Aufgaben,
 - b Verantwortung,
 - c Kompetenzen und
 - d Einberufung.
- ² Im Übrigen konstituieren sich die Klasseneltern selbst.

Art. 7

Ziele und Information der Klasseneltern

- ¹ Die Zusammenkünfte der Klasseneltern dienen der Erfüllung des in Art. 2 genannten Zwecks der Elternpartizipation sowie der Diskussion und Mithilfe bei der Lösung aktueller und zukünftiger schulischer Herausforderungen auf Klassenebene.
- ² Die Klasseneltern werden von der Lehrperson über Ziele, Inhalte, Methoden und Schwerpunkte des Unterrichts, über besondere Arbeitsregeln und Ordnungen sowie über geplante Aktivitäten mit der Klasse informiert.

IV. Schulebene; Elternrat

Art. 8

Zusammensetzung des Elternrats

Die delegierten Klasseneltern bilden den Elternrat.

Art. 9

Organisation des Elternrats

- ¹ Die Schulleitung definiert die Organisation des Elternrats. Sie regelt insbesondere
- a Aufgaben,
 - b Verantwortung,
 - c Kompetenzen,

- d Einberufung sowie
e Anzahl, Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Elternrats.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Elternrat selber.

Art. 10

Ziele und
Information des
Elternrats

¹ Die Zusammenkünfte des Elternrats dienen der Erfüllung des in Art. 2 genannten Zwecks der Elternpartizipation sowie der Vertretung von Anliegen der Eltern gegenüber der Schule, die sich bei den Zusammenkünften der Klasseneltern als bedeutend für die ganze Schule erwiesen haben.

² Der Elternrat ist für die Schulleitung bei klassenübergreifenden und die Gesamtschule betreffenden Anliegen Ansprechpartner und wird von ihr über wichtige Projekte informiert.

³ Der Elternrat informiert regelmässig die Klasseneltern.

V. Zuständigkeit und Organisation

Art. 11

Umsetzung der
Elternpartizipation

¹ Die Schulleitung gestaltet die Elternpartizipation im Rahmen der vorliegenden Verordnung nach ihren schulspezifischen Bedürfnissen und legt das Konzept der Elternpartizipation der Schulkommission zur Genehmigung vor.

² Die Schulkommission kontrolliert die Umsetzung der Elternpartizipation.

Art. 12

Räumlichkeiten
und Finanzierung

¹ Die Schule stellt die im Zusammenhang mit der Elternpartizipation benötigten Räumlichkeiten gratis zur Verfügung.

² Klasseneltern und Elternrat haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Die Schulleitung kann im Rahmen ihres Budgets über allfällige Beiträge an Projekte zur Elternpartizipation entscheiden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Übergangs-
bestimmung

Schulleitungen und Schulkommission setzen die Verordnung bis 1. August 2011 um. Die Schulleitungen beziehen dabei insbesondere die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Elternräte und Elternforen mit ein.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

Thun, 27. Mai 2010

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*